



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

30. 08. 2021

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5585

A14

Aktenzeichen
4110 E - III. 57/19
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Sotelsek
Telefon: 0211 8792-706

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

82. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 01.09.2021

TOP „Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens gegen die beschuldigten Polizeibeamten bzw. -beamtinnen im Fall von ‚Sven‘ mangels Vorliegens öffentlichen Interesses?“ in Verbindung mit „Vorgänge beim CSD 2016 – Ermittlungsverfahren und Schadensersatzklage“

Anlage

1 Schriftstück

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur ergänzenden Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**82. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 01.09.2021**

TOP

**„Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens gegen
die beschuldigten Polizeibeamten bzw. -beamtinnen im Falle
von ‚Sven‘ mangels Vorliegens öffentlichen Interesses?“**

in Verbindung mit

**„Vorgänge beim CSD 2016 – Ermittlungsverfahren und
Schadensersatzklage“**

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt eine ergänzende Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz am 26.08.2021 berichtet:*

„Nach Durchsicht des Doppels der Fallakte zu dem Verfahren 83 Js 444/16 gegen Sven W. teile ich zu der Frage, wer Strafanträge zur Verfolgung der Taten gegen die Polizeibeamten gestellt hat, Folgendes mit:

Noch am 03.07.2016, dem Vorfalstag, hatte der Polizeibeamte [...] unter allen rechtlichen Gesichtspunkten einen schriftlichen Strafantrag gegen den damaligen Beschuldigten Sven W. gestellt [...].

Mit an die Staatsanwaltschaft Köln gerichtetem Schreiben vom 11.07.2016 hatte zudem der damalige Polizeipräsident in Köln Mathies als Dienstvorgesetzter der Beamten [...] und [...] wegen eines Delikts gemäß des § 185 StGB zum Nachteil der beiden Beamten Strafantrag gegen Sven [...] gestellt [...].

Die beiden vorbenannten Strafanträge sind in der Anklageschrift gegen Sven [...] ausdrücklich benannt worden. Im Übrigen ist in der Anklageschrift hinsichtlich des relativen Antragsdelikts der Körperverletzung auch das besondere öffentliche Interesse ausdrücklich bejaht worden.“

II.

Der Minister der Justiz hat sich in dieser Angelegenheit wiederholt durch mündlichen Sachvortrag des Leiters der Strafrechtsabteilung seines Hauses unterrichten lassen. Ferner haben ihm Berichte des Geschäftsbereichs vorgelegen. Über weitere Inhalte solcher Berichte ist er durch Vorbereitungen von Sitzungen des Rechtsausschusses des Landtages informiert worden.

* In der vorliegend vorgenommenen Wiedergabe des Berichts sind darin angegebene Blattzahlen und teilweise auch Namen bzw. Namensteile, letzteres aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten, ausgelassen worden.